

Es handelte sich eben bei der Anerkennung oder (oft vorübergehenden) Nichtanerkennung eines Thronprätendenten um eine ganz überwiegend politische Entscheidung, von der für die Großen Verlust oder Zugewinn von *honores* abhing, Bedrohung oder Rettung ihres Einflusses auf die Geschäfte ihres engeren Teilreichs. Ähnlich wie schon in merowingischer Zeit versuchten gerade in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die mächtigsten Männer der Aristokratie und der „Reichsverwaltung“ in den einzelnen Teilreichen „ihren“ König zu gewinnen, unter dessen Namen sie herrschen und ihre Macht oder diejenige ihres „Clan“ ausbauen konnten¹⁰²). Im Westreich ist dabei den *abbates*, Klerikern mit weltlicher Macht und oft militärischen Fähigkeiten, eine besondere Führungsrolle zugefallen, konnten sie doch persönlich keine Erben haben und damit von den hinter ihnen stehenden Gruppen umso eher als Sachwalter ihrer Interessen akzeptiert und unterstützt werden. So gilt es auch vom Welfen Hugo dem Abt und vom Rorgoniden Gauzlin. Als sich beide Königssöhne in der Hand des Welfen befanden und dieser die ursprünglich vorgesehene Reichsteilung zu umgehen suchte, blieb dem mit dem Rorgoniden Gauzlin verbundenen Adel von Paris und aus der *Francia* als einzig wirksame Parade die Möglichkeit, sich einen König, einen Karolinger, außerhalb des Westreichs zu erwählen und damit entweder eine gewaltsame andere Lösung zu erzwingen, oder aber Hugo den Abt und seine Partei zum Nachgeben, zum Herausgeben eines der beiden Prinzen, zu bewegen. Da war es gewiß kein Zufall, daß der Erwählte nicht nur ein Gauzlin gewogener

¹⁰²) Siehe dazu die treffenden Bemerkungen von Hagen Keller (Zum Sturz Karls III., DA 22 [1966] S. 333–384, erneut in Hlawitschka, wie Anm. 84, S. 432–494, dort S. 464): „Wenn der Bischof (Liutward) von Vercelli sich nach seinem Sturz zu Arnulf begab, so tat er nichts anderes, als was vor ihm die Ratgeber anderer karolingischer Herrscher getan hatten, wenn sie ihren Einfluß auf die Regierung verloren oder gar in Ungnade fielen: sie wandten sich an einen anderen karolingischen König, um durch dessen Hilfe die alte Stellung zurückzugewinnen oder doch wieder eine entsprechende zu erhalten. Vielfach war dies der einzige Schutz vor der Willkür des Herrschers: sich mit einem Rivalen zu verbinden.“ Die Willkür konnte aber auch von Adelsrivalen ausgehen, die sich der Person des Herrschers bemächtigt hatten. Endlich konnte es sich für eine Adelsgruppe um eine rechtlich zu begründende, gegebenenfalls nur vorübergehende Aufkündigung des Gehorsams und der Treupflicht handeln, oder aber um die Verweigerung der Anerkennung eines neuen Herrschers, wenn die der Gruppe gemachten Zusicherungen nicht eingehalten oder solche, auf die sie Anspruch zu haben glaubte, nicht gewährt worden waren.